

791
790

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes Vom 28. September 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld

(1) Gehen nach Abwägung gemäß § 4 Abs. 5 andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). § 4 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen zur Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf die Ersatzmaßnahmen anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt sind.

(2) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, daß der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 VwVfG. NW. beteiligt worden sind.

(3) Können die durch einen nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht behoben werden, weil die erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend durchgeführt werden können, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Die Höhe des Ersatzgeldes bemißt sich nach den Kosten, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Hierbei soll ein sachlicher, räumlicher und zeitlicher Bezug zu dem jeweiligen Eingriff angestrebt werden.

(4) Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Geldleistungen für Vorhaben im baulichen Innenbereich, Natur auf Zeit

(1) Als Ausgleich, Ersatz oder Minderung für erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs und

2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 21. Mai 1980 in Kraft getreten sind,

hat die das Vorhaben zulassende Behörde Geldleistungen zugunsten der betroffenen Gemeinde vom Vorhabenträger oder Eigentümer zu erheben. Der Vorhabenträger oder Eigentümer kann anstelle von Geldleistungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen. Für die Verwendung der Geldleistung gilt § 5 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Höhe der Geldleistungen für Vorhaben, die bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 Nr. 5 der Landesbauordnung sind, wird durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags geregelt. Die Höhe der Geldleistungen für Vorhaben, die nicht von der Rechtsverordnung nach Satz 1 erfaßt werden, bemißt sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2.

(3) Die Beseitigung von Zustandsveränderungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, die nach deren Inkrafttreten bis zur Aufnahme der vorgesehenen Nutzung entstanden sind, gilt nicht als Eingriff im Sinne des § 4 Abs. 1. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 34 BauGB sowie für Flächen, die in der Vergangenheit baulich genutzt waren, für den Zeitraum zwischen Aufgabe und Wiederaufnahme einer baulichen Nutzung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1, die Zahlung des Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 oder der Geldleistung nach § 5 a als Nebenbestimmung fest.“

- b) Abs. 3 wird durch folgende Worte ergänzt:

„Abs. 1, das Ersatzgeld nach § 5 Abs. 3 oder die Geldleistung nach § 5 a.“

- c) Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die die nach § 4 Abs. 4 und 5 oder § 5 oder § 5 a notwendigen Entscheidungen trifft.“

- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „§ 5“ folgende Worte eingefügt:

„Abs. 1, die Zahlung des Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 oder der Geldleistung nach § 5 a“.

- f) In Abs. 7 erhält das Zitat folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, § 5 oder § 5 a“.

Artikel II

Die Regelung des § 4 Abs. 4 LG über den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen sowie die Regelungen des Artikels I Nrn. 2 und 3 hinsichtlich der Durchführung von Ersatzmaßnahmen, der Entrichtung des Ersatzgeldes und der Geldleistung nach § 5 a Abs. 1 und 2 LG gelten bis zum 30. April 1998 nicht für die Errichtung von Familienheimen, die mit Mitteln der öffentlichen Wohnungsbauförderung gefördert worden sind, sowie von Miet- und Genossenschaftswohnungen und von Alten- und Behindertenwohnheimen. Dies gilt auch für die hierfür notwendigen Nebenanlagen.

Artikel III

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. An § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzpflanzung entfällt in den Fällen des § 5 a Landschaftsgesetz.“

2. § 43 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr

F. J. Kniola

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1993 S. 740.

92

45

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Gefahrgutverordnung Straße**

Vom 5. Oktober 1993

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 — insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags — und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten des Staatlichen Materialprüfungsamtes

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 448), ist das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden

(1) Straßenverkehrsbehörde nach § 7 Abs. 3 GGVS ist die Kreisordnungsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 5 Sätze 5 und 6 GGVS ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller (§ 7 Abs. 5 Satz 3 GGVS) seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, oder, falls insoweit eine Zuständigkeit nicht begründet wird, die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk die Beförderung beginnt oder endet oder in deren Bezirk eine Grenzübergangsstelle liegt, die im Verlauf der Beförderung benutzt wird.

(3) Zuständige Behörde nach den Randnummern 10 108, 11 407, 21 407, 61 407 und 91 407 der Anlage B der GGVS ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk be-, auf- oder abgeladen werden soll.

(4) Zuständige Behörde nach den Randnummern 21 509, 41 509, 52 509 und 61 509 der Anlage B der GGVS ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug länger halten soll.

§ 3

Zuständigkeiten der Polizeibehörden

Zuständige Behörden nach den Randnummern 10 507, 11 321, 41 321, 52 321 und 71 321 der Anlage B der GGVS sind die Polizeibehörden.

§ 4

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS wird, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), gegeben ist,

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, den Bergämtern,
- b) für den Bereich der Fertigung von Tanks nach Anhang B.1a der Anlage B der GGVS dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen und
- c) im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Absatz 1 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße vom 21. Januar 1986 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1990 (GV. NW. S. 610), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

F. J. Kniola

- GV. NW. 1993 S. 741.

97

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
und über die Bestimmung der zuständigen
Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
(GüKG)**

Vom 5. Oktober 1993

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 1, insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags, und von § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geän-